

Klienten-Info

Ausgabe 2/2005

Inhalt:

1	STEUERERKLÄRUNG 2004 – WAS IST ZU TUN?	2
1.1	EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG BEI LOHNSTEUERPFLICHTIGEN EINKÜNFTE.....	2
1.2	STEUERERKLÄRUNGEN IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN	3
1.3	VERPFLICHTENDE ELEKTRONISCHE EINREICHUNG	4
2	NEUES VON DER AUTOFRONT	4
2.1	PKW-LUXUSGRENZE VOR 2005 BLEIBT BEI €34.000	4
2.2	PKW-AUSLANDSLEASING WIEDER STEUERLICH INTERESSANT?	4
3	IST DIE GETRÄNKESTEUER BEI GASTRONOMIEBETRIEBEN DOCH EU-KONFORM?	5
4	TRINKGELDER RÜCKWIRKEND STEUERFREI?	5
5	ENERGIEABGABENVERGÜTUNG - AKONTIERUNG AB 2005	5
6	BLICK ÜBER DIE GRENZE: „AUS“ FÜR DAS DEUTSCHE BANKGEHEIMNIS!	6
7	SPLITTER	6

1 Steuererklärung 2004 – was ist zu tun?

1.1 Einkommensteuererklärung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Wenn Sie lohnsteuerpflichtige Einkünfte (Lohn- oder Gehaltsbezug, Pension) haben und Ihr gesamtes zu veranlagendes Jahreseinkommen (also die Summe aller Einkünfte nach Abzug aller Absetzposten) für 2004 **mehr als €10.000** (ab 2005 mehr als €10.900) ausmacht, sind Sie in den nachfolgend angeführten Fällen a) und b) verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben:

a) Einkommensteuererklärung (Formular E 1)

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2004 eine **Einkommensteuererklärung (Formular E 1)** abgeben, wenn sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit, wie zB Aufsichtsratsvergütung, oder aus Vermietung) **von mehr als €730** bezogen haben.

Der Termin für die Abgabe des Formulars E 1 für 2004 ist der 30. April 2005 bzw im Falle der elektronischen Einreichung der Steuererklärung (Online-Erklärung) der 30. Juni 2005. Wer durch einen Wirtschaftstreuhandler vertreten ist, hat im Rahmen der Quotenregelungen für Wirtschaftstreuhandler sogar eine Fristverlängerung bis April 2006!

Weiters sind in Ergänzung zum Formular E 1 folgende **Zusatzformulare** auszufüllen:

- Wenn es sich bei den Nebeneinkünften um **betriebliche Einkünfte** handelt (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) muss zusätzlich zum Formular E 1 auch noch das **Formular E 1a** ausgefüllt werden.
- Wenn es sich bei den Nebeneinkünften um **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** handelt, muss das **Formular E 1b** ausgefüllt werden.

- Bei Inanspruchnahme einer **land- und forstwirtschaftlichen (Teil- und/oder Voll)Pauschalierung** als Einzelunternehmer muss das **Formular E 1c** eingereicht werden.

ACHTUNG: Das Formular E 1 sowie die Ergänzungsformulare E 1a, E 1b und E 1c sind grundsätzlich verpflichtend in elektronischer Form per Internet (über FINANZOnline) einzureichen (siehe dazu unten unter Punkt 1.3).

b) Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)

In folgenden Fällen, die im engeren Sinn als **Arbeitnehmerveranlagung** bezeichnet werden, müssen Sie für die Einkommensteuererklärung des **Formular L 1** verwenden:

- Sie haben zumindest zeitweise gleichzeitig **zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen** erhalten.
- Sie haben **zu Unrecht** den **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder den **Alleinerzieherabsetzbetrag** beansprucht und Ihren Arbeitgeber davon nicht rechtzeitig verständigt.

Die Arbeitnehmerveranlagung 2004 muss bis 30. September 2005 beim Finanzamt eingereicht werden. Für die Einreichung des Formulars L 1 besteht zwar ebenfalls die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung, sie ist aber – im Gegensatz zum Formular E 1 (samt Ergänzungsformularen) – nicht verpflichtend! Das Formular L 1 kann daher weiterhin auch in Papierform eingereicht werden.

Natürlich müssen Sie auch immer dann eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie vom Finanzamt (zB durch Übersendung eines Steuerklärungsformulars) dazu aufgefordert werden.

In folgenden Fällen können Sie ihre Hände mit gutem (Steuer-)Gewissen in den Schoß legen, denn Sie werden im Spätsommer 2005 mit einem freundlichen Brief **vom Finanzamt aufgefordert**, die **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L 1) für 2004 einzureichen:

- Sie haben **Krankengeld** oder **Entschädigungen für Truppenübungen** bezogen oder eine beantragte Rückzahlung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer durch den Arbeitgeber wurden – auf Grundlage eines mit der letzten Veranlagung ausgestellten **Freibetragsbescheides – Steuerabsetzbeträge** (zB für Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

c) Steuerveranlagung auf Antrag

Wenn keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vorliegt, besteht der dringende Verdacht, dass Sie bisher zu viel Steuer bezahlt haben und daher vom Finanzamt etwa aus folgenden Gründen Geld zurückbekommen könnten:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller, aus der Vermietung einer Eigentumswohnung) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden kann.
- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer**, also zu einer Gutschrift führen.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.
- Das Gesamteinkommen ist so niedrig, dass die Einkommensteuer bei Einbeziehung der endbesteuerten Zinsen und Dividenden in die Steuerveranlagung unter der von der Bank einbehaltenen **25%igen Kapitalertragsteuer (KESt)** liegt.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher **für 2004** noch **bis 31.12.2009** beantragt werden.

1.2 Steuererklärungen in allen anderen Fällen

Wer als natürliche Person im Jahr 2004 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine **Einkommensteuererklärung** dann abgeben, wenn

- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder wenn